

SATZUNG

Des „Hundesport – Semlow“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hundesport-Semlow“ e.V.

Der Verein wurde am 28.01.2006 gegründet und hat seinen Sitz in 18334 Semlow.

Der Verein ist beim Amtsgericht Ribnitz in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesports, insbesondere:

- Beratung und Anleitung zu Ausbildungs-, Aufzucht- und Halungsfragen sowie zum sicheren Umgang mit dem Hund im Alltag für Hunde aller Rassen.
- Förderung der Sicherheit für Hund, Halter und andere Personen im Alltag
- Förderung der Unfallverhütung durch sicheren Umgang mit dem Hund im Alltag
- Förderung der sportlichen Betätigung der Mitglieder.
- Förderung der Jugendarbeit und des Tierschutzes.

Der Vereinszweck wird erreicht durch Organisation und Durchführung von dem Vereinsziel dienenden Veranstaltungen, Kontaktaufnahme und -pflege zu anderen Hundesport- und Tierschutzeinrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

jede natürliche Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte;

andere juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen oder fördern wollen;

Vereine, soweit der Vereinszweck mit dem Zweck dieses Vereines kompatibel ist.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Personen, die noch nicht volljährig sind bedürfen zur

Aufnahme der Zustimmung ihrer Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand können auch Ehrenmitgliedschaften begründet werden.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei den übrigen Mitgliedern endet sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 1 kann durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die anwesenden Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereines iSd § 2 verstoßen oder mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten sind und den Mitgliedsbeitrag trotz einer schriftlichen Mahnung nicht entrichtet.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Die Anhörung soll mündlich erfolgen und ist zu protokollieren; sie kann auch schriftlich erfolgen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Soweit das Mitglied über vereinsinterne Unterlagen verfügt, sind diese unverzüglich an den Verein herauszugeben.

Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder gegen den Verein.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Mitgliederversammlung gehört neben den natürlichen Personen je einen bevollmächtigten Vertreter der in § 3 Ziffer 1b und c genannten juristischen Personen an. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerdem ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder es von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von 8 Tagen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Das Stimmrecht kann im Falle einer Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes auf andere volljährige Vereinsmitglieder schriftlich übertragen werden. Die Vorlage einer von beiden Mitgliedern (verhindertes und bevollmächtigtes Mitglied) unterzeichneten Vollmacht ist im Sinne dieses Paragraphen gleichbedeutend mit der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte, die nicht Mitglied des Vereins sind, ist nicht zulässig.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

Die Entlastung des Vorstandes;

Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und vom Kassenprüfer geprüften Kassenberichtes;

Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

Die Wahl des Kassenprüfers,

Die Änderung der Satzung,

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Näheres dazu regelt § 10 der Satzung. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt und abhängig von der Zahl der Hunde eines Mitgliedes, die der Vereinsarbeit zugeführt werden. Der Beitrag ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Er ist in der Regel im Voraus bis spätestens zum 30. April zu entrichten. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mindestalter der Vorstandsmitglieder ist 16 Jahre. Vier Vorstandsmitglieder, darunter der geschäftsführende Vorstand, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die folgende Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgabe:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

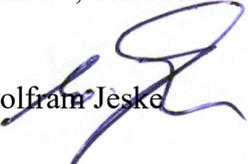
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Landkreis Vorpommern-Rügen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Semlow, den 19.11.2017

Wolfram Jeske



Fred Himmelreich